

Table of Contents

| | |
|---|----------|
| <i>I. Präambel</i> | 2 |
| <i>II. Satzung des Vereins Zusammen für Walldorf - unabhängige Wählervereinigung –</i> | 2 |
| § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr..... | 2 |
| § 2 Zweck..... | 2 |
| § 3 Mitgliedschaft..... | 3 |
| § 4 Mitgliederverzeichnis | 4 |
| § 5 Beiträge..... | 4 |
| § 6 Organe des Vereins Organe des Vereins sind: | 4 |
| § 7 Mitgliederversammlung..... | 5 |
| § 8 Vorstand..... | 5 |
| § 9 Kassenprüfer | 6 |
| § 10 Wahlen und Abstimmungen..... | 6 |
| § 11 Aufstellung von Wahlvorschlägen bei Kommunalwahlen | 7 |
| § 12 Ehrenmitglieder..... | 7 |
| § 13 Satzungsänderungen | 7 |
| § 14 Auflösung | 7 |
| § 15 Datenschutz..... | 8 |
| § 16 Inkrafttreten | 8 |

I. Präambel

Wir, die Mitglieder der Wählervereinigung „Zusammen für Walldorf“, setzen uns für die repräsentative Stimme und Beteiligung aller Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt ein. Auf der Grundlage demokratischer Prinzipien arbeiten wir für eine gerechte Teilhabe und aktive Mitgestaltung in der Kommunalpolitik. Unsere Aufgabe ist die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung des Volkes entsprechend dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und den Gesetzen. Der Verein bezweckt die Beteiligung an den Kommunalwahlen auf kommunaler Ebene.

Unsere Vision ist ein lebendiges, inklusives und zukunftsorientiertes Walldorf, in dem Menschen aus allen Lebensbereichen wertgeschätzt werden und Ihren Beitrag leisten. Wir streben nach innovativen Lösungen aus der Gemeinschaft, nachhaltigem Fortschritt und einer respektvollen Zusammenarbeit. Gemeinsam wollen wir eine bessere Zukunft für alle Bewohnerinnen und Bewohner Walldorfs schaffen.

II. Satzung des Vereins Zusammen für Walldorf - unabhängige Wählervereinigung –

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: „Zusammen für Walldorf - nach der Eintragung in das Vereinsregister wird der Name um die Abkürzung „e.V.“ ergänzt und lautet dann „Zusammen für Walldorf e.V.“. Die Kurzbezeichnung lautet: „ZfW“, nach der Eintragung in das Vereinsregister „ZfW e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Walldorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Zweck des Vereins ist es, die Lebensqualität der Walldorfer Bewohnerinnen und Bewohner zu verbessern, die Teilhabe am kommunalpolitischen Leben zu fördern und zur politischen Bildung beizutragen. Dabei sind wir unabhängig von Ideologien und Parteien.

(2) Die Vereinigung macht es sich zur Aufgabe, die Interessen und Ansichten der Menschen und Familien aus unterschiedlichsten Herkünften in die politische Diskussion einzubringen und mehr Mitspracherecht für alle Walldorferinnen und Walldorfer zu erreichen.

(3) Unsere Vereinigung aus Bewohnerinnen und Bewohnern unterschiedlichen Hintergrunds ist frei und offen für alle, unabhängig von sozialem Status, Herkunft oder Religion.

(4) Der Satzungszweck wird darüber hinaus verwirklicht durch:

- regelmäßige Teilnahme an der Gemeinderatswahl in Walldorf mit einer eigenen Liste,
- Informationsveranstaltungen, Projekte und regelmäßige Treffen, bei denen Diskussionen und politische Arbeit im Vordergrund stehen,
- Förderung von Initiativen zur mehr Bürgerbeteiligung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung der Wählervereinigung anerkennt.

(2) Die Mitgliedschaft muss durch Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrags an den Vorstand beantragt werden. Bei Minderjährigen ist eine schriftliche Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter beizufügen.

(3) Erhebt der Vorstand innerhalb von 14 Tagen keine Einwände gegen die Mitgliedschaft, gilt diese als bestätigt.

(4) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann die bewerbende Person bei der Wählervereinigung Einspruch erheben. Die endgültige Entscheidung findet dann in der Mitgliederversammlung statt.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch das Erlöschen der juristischen Person.

(6) Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit möglich.

(7) Aus dem Verein wird ausgeschlossen:

- wer mit seinen Handlungen und Aussagen gegen die Beschlüsse des Vereins und/oder gegen seine Ziele gröblich verstoßen hat
- wer sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat

(8) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor der Beschlussfassung soll dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Anhörung kann schriftlich erfolgen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschlussgründen ist dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Anrufung in der nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Anrufung muss binnen einer Frist von drei Monaten nach Erhalt des Ausschlussbeschlusses erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 4 Mitgliederverzeichnis

(1) Der Verein führt ein Mitgliederverzeichnis, in dem alle Mitglieder mit persönlichen Kontaktdaten sowie vereinsbezogenen Informationen aufgeführt werden.

(2) Das Mitgliederverzeichnis muss nach Anfrage eines Mitglieds in der aktuellen Version zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die darin enthaltenen Informationen dürfen nur für Vereinszwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 5 Beiträge

Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Beitrages verbunden, der als Jahresbeitrag erhoben wird. Über die Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Beiträge für Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres eintreten, für dieses Geschäftsjahr ermäßigen.

§ 6 Organe des Vereins Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung besonderer Aufgaben einsetzen, die aus den Mitgliedern bestehen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung als Hauptorgan des Vereins gehören:

- Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit,
- Wahl des Vorstands,
- Wahl der Kassenprüfer*innen,
- Genehmigung von Geschäftsbericht, Kassenbericht, Jahresabschluss und Haushaltsplan,
- Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer*innen sowie
- sonstige Aufgaben, die ihr durch die vorliegende Satzung zugewiesen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung findet einmal in jedem Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder statt, die den Zweck und die Gründe anzugeben haben.

(3) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Beifügung der Tagesordnung durch den/*die Vorsitzenden* oder eine/*n Stellvertreterin*. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen; maßgebend ist der nachgewiesene Tag der Übergabe oder der Einwurf in den Briefkasten, der Tag der E-Mail oder der Poststempel des Einladungsschreibens. Die Kommunikation im Verein kann per E-Mail erfolgen, sofern das Mitglied seine E-Mail-Adresse dem Vorstand mitgeteilt hat. Die Mitgliederversammlung wird *vom/von der Vorsitzenden oder seiner/ihrer Stellvertreterin geleitet*; *diese/r* übt das Hausrecht aus.

(4) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlungen sind spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die *vom/von der Versammlungsleiter/in* und der mit der Schriftführung beauftragten Person zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- der/die Vorsitzende
- erste stellvertretende Vorsitzende/r
- zweite stellvertretende Vorsitzende/r
- die Schriftführerin/Schriftführer
- die Kassenwartin/Kassenwart
- bis zu fünf Beisitzerinnen/Beisitzer
- soweit auf der Wahlvorschlagsliste des Vereins zu einer Kommunalwahl benannte Vereinsmitglieder zu Gemeinderätinnen oder Gemeinderäten gewählt wurden

- sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die Vereinsmitglieder sind und in den Ausschüssen/Gremien des Gemeinderats Vertretungsanspruch haben.

(2) Die Mitglieder des Vereins, die der Gemeinderatsfraktion angehören oder als sachkundige Bürgerinnen und Bürger eingesetzt werden, sollen in die Vorstandsarbeit eingebunden werden. Sie gehören dem Vorstand ohne Stimmrecht an, außer sie werden von der Mitgliederversammlung zu Vorstandsmitgliedern gewählt.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er amtiert jedoch auch nach Ablauf der Zeit weiter, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet im Laufe der Amtsdauer ein Vorstandsmitglied aus, findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt. Gewählt werden kann jedes Mitglied.

(5) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Ihm obliegt die Leitung des Vereins, die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen sowie der Vollzug der Beschlüsse.

(6) Die/der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf zu Sitzungen ein, jedoch mindestens einmal pro Quartal. Der Vorstand muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies beantragt. Im Übrigen gelten die Vorschriften über den Geschäftsgang der Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 9 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zur Prüfung der Buchhaltung und Kassenführung.

(2) Kassenprüferinnen und Kassenprüfer können nur Mitglieder werden, die nicht im Vorstand tätig sind.

(3) Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

(1) Die Wahlen werden vorbehaltlich § 11 dieser Satzung in der Regel geheim mit Stimmzettel durchgeführt. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann offen gewählt werden, falls nicht mehr als fünf Mitglieder der offenen Wahl widersprechen. Bei Stimmgleichheit wird ein zweiter und eventuell ein dritter Wahlgang durchgeführt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Eine Wahlperiode des Vorstands beträgt jeweils fünf Jahre und endet mit der Wahl der Nachfolgerinnen und Nachfolger.

(3) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich andere Bestimmungen trifft. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Beantragt ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung oder eine namentliche Abstimmung, so wird mit Stimmzettel oder durch namentlichen Aufruf abgestimmt.

§ 11 Aufstellung von Wahlvorschlägen bei Kommunalwahlen

Soweit sich der Verein an Wahlen beteiligt, sind die gesetzlichen Bestimmungen, vor allem diejenigen für die Aufstellung von Wahlvorschlägen zu beachten. Soweit keine andere Regelung maßgebend ist, beschließt die Mitgliederversammlung über die Wahlvorschläge.

§ 12 Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung ist mit lebenslanger Beitragsfreiheit verbunden. Ehrenmitgliedern kann das Recht an den Sitzungen der Organe oder Ausschüssen beratend teilzunehmen, eingeräumt werden.

§ 13 Satzungsänderungen

(1) Die Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

(2) Konkrete Satzungsänderungen sind mit der Einladung als gesonderter Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung bzw. Satzungsneufassung“ bekannt zu geben.

(3) Änderungen können nur von einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Auflösung

(1) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur beschlussfähig, wenn sie mit Frist von 1 Monat zu diesem Zweck einberufen wurde und wenn mindestens 2/3 der Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt; darauf ist in der Tagesordnung hinzuweisen.

(2) Der Beschluss über die Auflösung bedarf jedoch einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

§ 15 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Die Daten werden dabei durch die erforderlichen Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Durch ihre Mitgliedschaft und die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung trat mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Diese Satzung wurde erstmalig errichtet am 11.12.2024.